

RICHTLINIEN FÜR DIE ARBEIT DER FRAUENBEAUFTRAGTEN DER STADT WEILBURG

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weilburg an der Lahn hat mit Beschluß vom 20.04.1999 die Bestellung einer Frauenbeauftragten für den externen Bereich nach § 4 b HGO beschlossen.

Die Frauenbeauftragte ist für die Verwirklichung des Verfassungsauftrages, der Gleichberechtigung von Frau und Mann, verantwortlich und vertritt die Belange der Einwohnerinnen und Einwohner gegenüber Magistrat, Stadtverordnetenversammlung und Öffentlichkeit.

Die Frauenbeauftragte wird für die Wahlperiode von vier Jahren (entsprechend der der Stadtverordnetenversammlung) gewählt:

1

Aufgaben der Frauenbeauftragten

- (1.1) Die Frauenbeauftragte berät den Magistrat. Sie trägt Wünsche und Anregungen an den Magistrat heran und ist bei Angelegenheiten zu hören, die die Belange nach § 4 b HGO betreffen. Sie ist vorschlagsberechtigt.
Der Magistrat wird seinerseits die Frauenbeauftragte über Fragen, gemäß § 4b HGO, soweit diese in den Zuständigkeitsbereich der Stadt fallen, umfassend informieren und ihr die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen.
- (1.2) Auf Wunsch der/des Vorsitzenden des Magistrates oder der Stadtverordnetenversammlung soll sich die Frauenbeauftragte äußern.
- (1.3) Auf Wunsch der jeweiligen Vorsitzenden hat die Frauenbeauftragte Rede- und Vorschlagsrecht in den Ausschüssen (außer Rechnungsprüfungsausschuß), in der Stadtverordnetenversammlung und in den Kommissionen des Magistrates, soweit Fragen der Gleichberechtigung betroffen sind.
- (1.4) Die Frauenbeauftragte soll jährlich einen Tätigkeitsbericht vor dem Magistrat und vor der Stadtverordnetenversammlung abgeben.

2

Geschäftsführung

- (2.1) Im Rathaus der Stadt wird der Frauenbeauftragten ein der Arbeit entsprechendes Büro zur Verfügung gestellt.
- (2.2) Die Geschäfte der Frauenbeauftragten werden auf deren Verlangen von einer vom Magistrat zu benennenden Stelle geführt. Diese hat den erforderlichen Sach- und Verwaltungsaufwand zu tragen.
- (2.3) Die Richtlinien treten am Tage nach der Beschlußfassung der Stadtverordnetenversammlung in Kraft, somit am dem 19.11.1999.

3

Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am Tage nach der Beschlußfassung der Stadtverordnetenversammlung in Kraft, somit ab dem 19.11.1999.

Weilburg, 19.11.1999

gez.

Hans-Peter Schick
Bürgermeister

Bescheinigung

Veröffentlicht durch Bekanntmachung im Weilburger Tageblatt vom 04.Dezember 1999.

Weilburg, den 22.03.2000

Der Magistrat
im Auftrag

gez.

Wolfgang Keller